

Gemeinde Barsbüttel

Kreis Stormarn

B E G R Ü N D U N G

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2
der Gemeinde Barsbüttel**

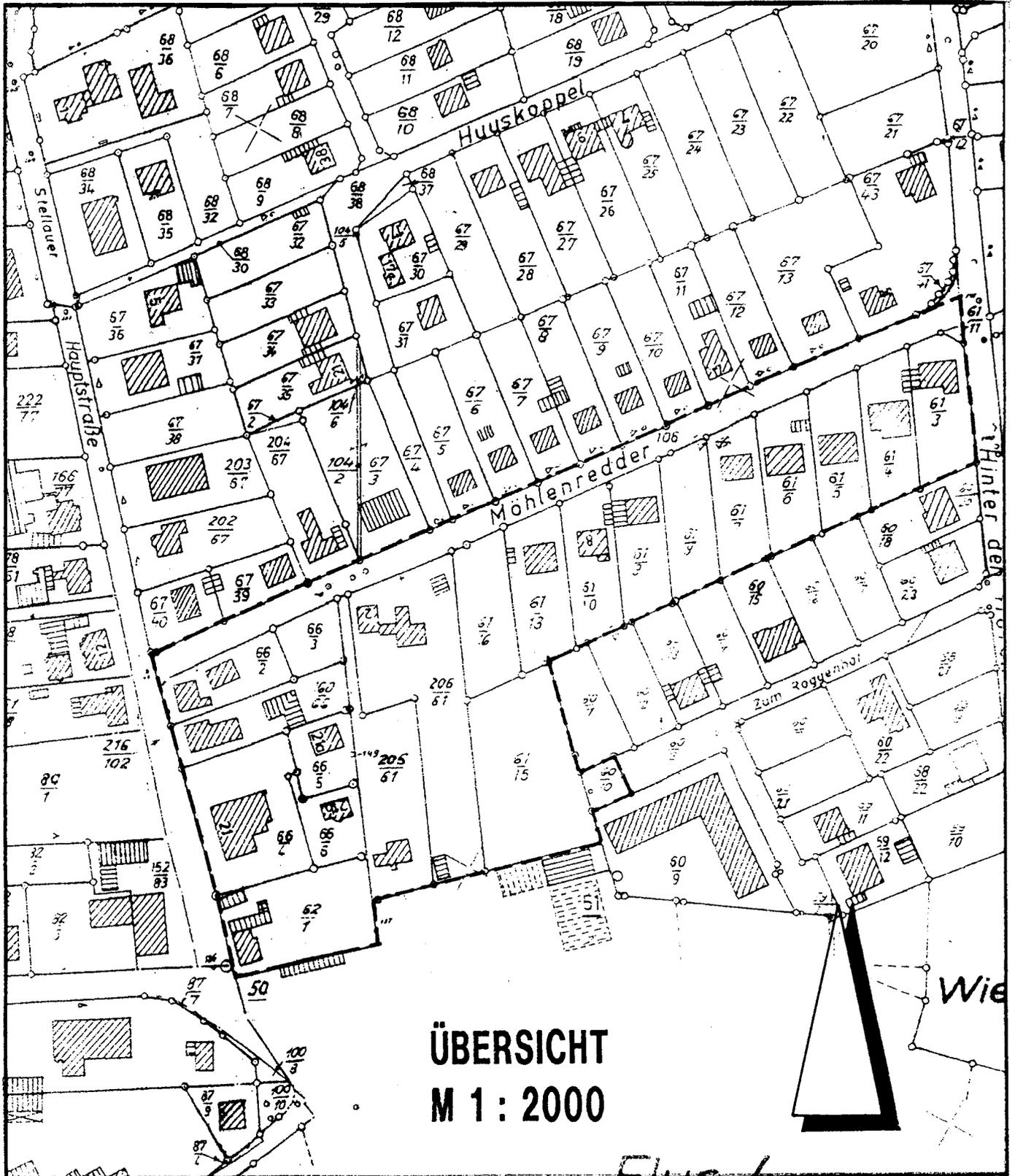
Gebiet:

**Ortsteil Stellau,
südöstlich der Nordgrenze des Möhlenredders,
westlich der Westgrenze der Straße Hinter den Höfen,
nordwestlich der Nordgrenzen der Anlieger-
grundstücke Zum Roggenhof,
nördlich der Nordgrenzen des in Aufstellung
befindlichen B-Planes Nr. 4.6,
nordöstlich der östlichen Grenze der Stellauer
Hauptstraße**

Stand: Originalausfertigung

Übersicht

Maßstab 1 : 2000



Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
 - 1.10 Beschlussfassung
 - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan
 - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
 - 2.10 Lage
 - 2.20 Bisherige Nutzung/Bestand
 - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
 - 2.40 Flächenbilanz

- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen
sowie Festsetzungen
 - 4.10 Gestaltung
 - 4.20 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 5.00 Verkehrserschließung
 - 5.10 Erschließung
 - 5.20 Private Stellplätze
 - 5.30 Öffentliche Parkplätze

- 6.00 Grünordnerische Belange, Eingriff / Ausgleich

- 7.00 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

- 8.00 Ver- und Entsorgungsanlagen
 - 8.10 Trinkwasserversorgung
 - 8.20 Schmutzwasserentsorgung
 - 8.30 Regen- und Oberflächenwasserentsorgung
 - 8.40 Grundwasser

- 9.00 Energieversorgung
 - 9.10 Wärmeversorgung
 - 9.20 Fernsprechversorgung
 - 9.30 Abfallentsorgung
 - 9.40 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- 10.00 Lärmschutz

- 11.00 Beschluss über die Begründung

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

1.10 Beschlussfassung

Am 10.12.1998 fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel den Beschluss, für das Gebiet:

Ortsteil Stellau,
südöstlich der Nordgrenze des Mühlenredders,
westlich der Westgrenze der Straße Hinter den Höfen,
nordwestlich der Nordgrenzen der Anliegergrundstücke Zum Roggenhof,
nördlich der Nordgrenzen des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 4.6,
nordöstlich der östlichen Grenze der Stellauer Hauptstraße,

die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2, aufzustellen.

1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 4.2, 1. Änderung, der Gemeinde Barsbüttel, entwickelt sich aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan, 15. Änderung, der Gemeinde Barsbüttel, sowie der 17. Änderung und dem Teilursprungsplan des B-Planes Nr. 4.2 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau.

1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine Planunterlage im Maßstab 1 : 1000 verwandt, welche von den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Grob und Teetzmann erstellt wurde.

Als Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung,
- b) die Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
- c) die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 10.01.2000 - LBO 2000 - (GVBl. Schl.-H. S. 47, ber. 213),
- d) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

2.10 Lage

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 der Gemeinde Barsbüttel, befindet sich nordwestlich nahe der Ortsmitte von Stellau und erstreckt sich von dort in nordöstlicher Richtung bis zum Ortsrand. Das Plangebiet weist ein leichtes Gefälle von Nordwesten in Richtung Südosten auf.

2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Das Plangebiet ist bereits überwiegend bebaut nach dem derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 4.2 der Gemeinde Barsbüttel.

Die Flurstücke 61/16 und 61/15 sind zur Zeit unbebaut und das Flurstück 60/10 wird als Spielplatz genutzt und befindet sich derzeit noch im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau.

Der westliche Teil des Plangeltungsbereiches ist ebenfalls überwiegend bebaut, jedoch nach § 34 BauGB. Es handelt sich dabei um die Ausweisung Dorfgebiet (MD) nach dem Flächennutzungsplan.

2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Straßen Möhlenredder und Hinter den Höfen;

Im Osten durch die Straße Hinter den Höfen und die Anliegergrundstücke Zum Roggenhof;

Im Süden durch den B-Plan 4.6 und der Stellauer Hauptstraße;

Im Westen durch die Straßen Stellauer Hauptstraße und Möhlenredder.

2.40 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende ca.-Größen:

Reines Wohngebiet (WR)	10.300 m ²	1,03 ha	=	35,15 %
Allg. Wohngebiet (WA)	7.830 m ²	0,78 ha	=	26,72 %
Dorfgebiet (MD)	7.500 m ²	0,75 ha	=	25,60 %
Grünflächen	420 m ²	0,04 ha	=	1,44 %
Verkehrsflächen	3.250 m ²	0,33 ha	=	11,09 %
<hr/>				
Gesamt	29.300 m ²	2,93 ha	=	100,00 %
=====				

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung, sobald und soweit es erforderlich ist.
Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2:

- Die derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes 4.2 und die Ausweisung des Dorfgebietes zu überprüfen und neu festzusetzen.
- Überplanung einer im derzeit gültigen Flächennutzungsplan, 15. Änderung der Gemeinde Barsbüttel dargestellten Grünfläche.
- Die derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten den Gegebenheiten und Bedürfnissen der heutigen städtebaulichen Situation und der Grundstückseigentümer anzupassen.
- Die Ausnutzbarkeit der vorhandenen Grundstücke in Bezug auf die GRZ und GFZ zu überprüfen und zu erweitern.
- Die unbebauten Flurstücke und Teilflächen als Bauland ausweisen, um den örtlich vorhandenen Bedarf an Bauland abdecken zu können.

Im reinen Wohngebiet (WR) wird eine Baufensterfläche festgesetzt, die parallel zum Möhlenredder und der hinteren Flurstücksgrenzen verläuft. Es wird damit das städtebauliche Ziel verfolgt, dass sich künftige Neubauten oder Erweiterungen der vorhandenen Gebäude an der Straßenfront parallel orientieren; analog der gegenüberliegenden Bebauung im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.1 der Gemeinde Barsbüttel, Ortsteil Stellau.

Es ist städtebaulich beabsichtigt, dass im hinteren Bereich dieser Flurstücke eine zweite Baureihe entsteht. Somit soll bei Teilung von Flurstücken angeregt werden, dass sich die vordere Bebauung dicht an der vorderen Baugrenze, die hintere Bebauung dicht an der neuen Flurstücksgrenze orientiert.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) wird das Flurstück 61/15 insgesamt und die Flurstücke 206/61 und 205/61 im hinteren südöstlichen Teil überplant. Es können etwa 7 neue Flurstücke entstehen, die teilweise mit Doppelhäusern oder mit Einzelhäusern bebaut werden können. Dieses Wohngebiet kann über das Flurstück 60/10 von der Straße Zum Roggenhof erschlossen werden. Es ist zu diesem Zwecke notwendig, den Kinderspielplatz um wenige Meter in die südöstliche Ecke des Flurstückes 61/15 zu verlegen. Als Erschließungsweg wird eine Stichstraße anzulegen sein.

Im Dorfgebiet (MD) werden die vorhandenen Nutzungen, die Art und das Maß der baulichen Nutzung aufgrund der vorhandenen Situation festgeschrieben. Auf allen Flurstücken werden Baufenster, orientiert am Bestand, festgesetzt. Teilweise werden zweite Baufenster festgesetzt, um hier eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Ziel ist die Nachverdichtung und Ausnutzung von vorhandenen Baupotentialen, im Sinne der Bevorzugung von Nachverdichtung im bebauten Innenbereich zugunsten einer verringerten Inanspruchnahme des Außenbereiches an anderer Stelle. Gleichzeitig sollen im allgemeinen Interesse solche Ortslagen möglichst dicht besiedelt werden, die hohe Wohnwerte aufweisen. Zu diesen Ortslagen gehört der Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 der Gemeinde Barsbüttel.

4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

4.10 Gestaltung

Da es sich hier um einen nahezu vollständig bebauten Bereich handelt, wird an dieser Stelle auf eine detaillierte gestalterische Festsetzung verzichtet. Es werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit Firsthöhen, Sockelhöhen, Drempelhöhen, Dachformen und Dachneigungen sowie Dacheindeckungen im textlichen Teil (Teil B) teilweise festgesetzt.

4.20 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung im reinen Wohngebiet (WR) und im Dorfgebiet (MD) orientiert sich am Bestand und wird fast vollständig übernommen. Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden neue Baufenster und eine Erschließung festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nachverdichtung auf ein notwendiges Maß nach oben hin festgesetzt, und orientiert sich somit an den Festsetzungen der umgebenden Bebauungspläne.

Das Plangebiet ist durch eine Vielfalt von Wohngebäuden und insbesondere an der Hauptstraße durch kleinere Gewerbebetriebe gekennzeichnet. An der Hauptstraße befinden sich außerdem landwirtschaftliche Betriebe.

Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgt als Dorfgebiet deswegen, um den dörflichen Charakter des Ortsteiles Stellau zu bewahren und den bestehenden Gewerbebetrieben und Wohngebäuden gerecht zu werden. Im Süden grenzen zudem das Gewerbegebiet und prägende landwirtschaftliche Betriebe an der L 222 an.

5.00 Verkehrserschließung

5.10 Erschließung

Das Plangebiet wird weitläufig von außen über die A 24 Hamburg-Berlin und die A1 Hamburg-Lübeck erschlossen. Die direkte Erschließung erfolgt über die L 222, der Stellauer Hauptstraße, von der aus der Möhlenredder direkt im Ort abgeht. Ein Teil des Plangebietes wird im weiteren dann über Straßen des örtlichen Verkehrs, „Hinter den Höfen „ und „Roggenhof „, über eine neu anzulegende Stichstraße erschlossen. Dieser Anliegerweg ist nach dem Mischungsprinzip konzipiert. Für den Begegnungsfall PKW / PKW können bei einer angestrebten Geschwindigkeit $V_{85} \leq 20$ km/h die 1 m breiten Seitenstreifen befahren werden.

Die L 222 soll später einmal auf der Südwestseite mit einem Radweg versehen werden. Dieser Radweg befindet sich außerhalb des Planungsbereiches.

5.20 Private Stellplätze

Die privaten Stellplätze sind nach den Vorschriften der Landesbauordnung Schleswig-Holstein auf den eigenen Grundstücken zu errichten.

Im Bereich der geplanten Stichstraße (Erschließungsstraße) werden zusätzliche Parkmöglichkeiten festgesetzt. Diese Stellplätze könnten z.B. Besuchern zur Verfügung stehen. Die Stellplätze werden den anliegenden Grundstücken direkt zugeordnet.

5.30 Öffentliche Parkplätze

Im Möhlenredder, Hinter den Höfen und Zum Roggenhof sind öffentliche Parkmöglichkeiten vorhanden.

6.00 Grünordnerische Belange, Eingriff / Ausgleich

Sämtliche relevanten Grünbestände, die durch den topographischen Plan der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Grob und Teetzmann aufgenommen wurden, bleiben durch die Planung unberührt. Der überwiegende Teil des Plangeltungsbereiches ist bereits bebaut; es erfolgt teilweise eine Nachverdichtung und teilweise Neuausweisung von Baulandfläche.

Nahezu die Hälfte des südöstlich gelegenen Teils des Plangeltungsbereiches ist ein bisher unbeplanter Innenbereich. Die Festsetzungen für das allgemeine Wohngebiet (WA) und das Dorfgebiet (MD) bereiten überwiegend Eingriffe vor, die bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren bzw. zulässig sind. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässigen Vorhaben gelten nicht als Eingriffe im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges wird für die eingriffsrelevanten Baugrundstücke im reinen Wohngebiet (WR) davon ausgegangen, dass mit der Ausnutzung der zweiten Bautiefe eine zusätzliche Versiegelung von Boden eintritt, die jedoch nicht einer Verdopplung gegenüber dem Bestand entspricht, da die Größe der jetzigen Bebauung, die zum Teil ungünstige Stellung der Baukörper und die Festsetzung einer Mindestgröße der Grundstücksflächen von 450 m² eine entsprechende Verdopplung theoretisch nicht zulässt.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) werden die sich ergebenden neuen Bauplätze und die neue Erschließungsstraße als eingriffsrelevant angesehen.

Zusammenfassend wurde ein Ausgleichsbedarf von ca. 3015 m² für das Schutzgut Boden ermittelt. Andere Schutzgüter sind nicht betroffen.

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 ist zwar eine volle Kompensation verbleibender Eingriffe durch Maßnahme mit Ausgleichsfunktion gefordert, jedoch nicht unter allen Umständen. Weiter heißt es dort, „wenn eine volle Kompensation nicht oder nur teilweise möglich ist, ist abzuwägen, ob auf den Eingriff verzichtet oder eine teilweise Kompensation vertretbar ist“. Das gilt sogar, wenn eine volle oder teilweise Kompensation zwar möglich ist, aber andere überwiegende öffentliche oder private Belange gegen diese Kompensation sprechen.

Der volle bzw. teilweise Ausgleich müsste innerhalb des Plangeltungsbereiches durchgeführt werden; es stehen dort jedoch unter ökologisch sinnvollen Aspekten keine Flächen zur Verfügung. Dies ergibt sich allein schon aus der innerörtlichen Lage.

Der volle bzw. teilweise Ausgleich müsste somit außerhalb des Plangeltungsbereiches durchgeführt werden; eine isolierte Fläche dieser vergleichsweise kleinen Größenordnung stellt in keinerlei Hinsicht einen ökologisch sinnvollen Ausgleich dar, zumal weder Flächen noch ein Ökokonto, also ein Flächenverbund für solche Maßnahmen in dem Gemeindegebiet zur Verfügung stehen.

Durch die Nachverdichtung einer innerörtlichen Lage wird auf einen Eingriff im Außenbereich bzw. auf Neuerschließung von Bauland an anderer Stelle verzichtet. Die Ausgleichsbedarfsfläche ist mit ca. 3.015 m² vergleichsweise klein. Aus diesen Gründen ist es vertretbar, auf diese Ausgleichsflächen zu verzichten.

Der gültige Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel weist das Plangebiet zudem als Wohnbaufläche innerhalb der Siedlungsgrenze aus.

Sämtliche erhaltenswerten Bäume auf privaten Grundstücken innerhalb des Plangeltungsbereiches wurden aufgenommen und als zu erhalten festgesetzt.

Für eine fortfallende Eiche werden zwei Ersatzpflanzungen in gleicher Art vorgenommen.

7.00 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 21 BauGB zu belastenden Flächen werden zugunsten der jeweiligen Grundstückseigentümer der hinteren überbaubaren Flächen sowie der Träger der Ver- und Entsorgung festgesetzt. Ausnahmen von der örtlichen Festlegung sind aufgrund § 31 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn die erforderliche Erschließung in anderer Form (z.B. über benachbarte Grundstücke) sichergestellt werden kann.

8.00 Ver- und Entsorgungsanlagen

8.10 Trinkwasserversorgung

Der gesamte Bereich der Gemeinde Barsbüttel wird durch zentrale Wasserversorgungseinrichtungen der Hamburger Wasserwerke GmbH mit Trinkwasser versorgt. Die im Plangebiet vorhandenen Versorgungsleitungen der

Hamburger Wasserwerke bleiben bestehen und werden durch die Änderungen der Festsetzungen im Rahmen dieses Bebauungsplanes nicht berührt. Die entstehenden baulichen Anlagen können an das bestehende Netz angeschlossen werden.

8.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung des Plangeltungsbereiches erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz des Abwasserverbandes Siek.

Unter Voraussetzung einer noch zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung kann das Schmutzwasser aus dem Gebiet an das vorhandene Leitungsnetz des Abwasserverbandes Siek angeschlossen werden.

Für den künftigen Erschließer sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für das Gebiet besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- Entsorgungsleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind vom Erschließer zu beantragen.
- Für den Anschluss an die Abwasseranlage des Abwasserverbandes Siek ist ein einmaliger Anschlussbeitrag nach näherer Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen.

8.30 Regen- und Oberflächenwasserentsorgung

Die Beseitigung von Regen- und Oberflächenwasser wird durch Satzungen der Gemeinde Barsbüttel geregelt.

Die Entwässerung des Oberflächenwassers erfolgt für die Bebauung „Am Möhlenredder“ und „Stellauer Hauptstraße“ über das vorhandene Rohrnetz in den Stellauer Bach. Dieses wurde von der Gemeinde Barsbüttel und durch das Ingenieurbüro Bertz überprüft. Es handelt sich in diesem Bereich fast ausschließlich um vorhandene Bebauung und sukzessive, je nach Bedarf Hintergrundstücksbebauung im nordöstlichen Teilbereich des Möhlenredders. Diese Bebauung ist äußerst geringfügig und wird sich über Jahre hinziehen, sodass ein weiterer Anschluss an das vorhandene Rohrnetz möglich sein sollte.

Der restliche Bereich, insbesondere der für Neubebauung vorgeschlagene Teilbereich in Verlängerung des Roggenhofes wird über die Straßen „Zum Roggenhof“, „Hinter den Höfen“, „An den Brückkoppeln“ zum Rückhaltebecken am Ende dieses Straßenzuges entwässert.

Nach Aussage des Ingenieurbüros Bertz müsste das Regenrückhaltebecken die anfallenden Wassermengen aufnehmen können. Vor Baubeginn ist hier zu prüfen, ob die Tiefe der Leitung zum Roggenhof für einen Anschluss ausreicht und ob die vorhandene Leitung in der Straße „Zum Roggenhof“ mit einer Nennweite von 200 mm überhaupt noch in der Lage ist, zusätzliches Niederschlagswasser aufzunehmen.

Die Gemeinde wird den überalteten Generalentwässerungsplan für den gesamten Ortsteil Stellau kurzfristig neu aufstellen, bzw. generell überarbeiten und den neuen Gesetzesgrundlagen anpassen. Der Generalentwässerungsplan ist für den gesamten Ortsteil zu überarbeiten, da es auch in anderen Bereichen Probleme mit der Oberflächenentwässerung gibt. Einer Oberflächenentwässerung, bzw. Rückhaltung nur für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 wäre wirtschaftlich nicht vertretbar und ist auch im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes nicht abzuwickeln. Die Aussagen des neuen Generalentwässerungsplanes werden mit der Wasserbehörde abgestimmt und die daraus folgenden Maßnahmen sind dann abschnittsweise auszuführen.

Gemäß Satzung der Gemeinde Barsbüttel besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

Unter Voraussetzung einer noch zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigung kann das Oberflächenwasser aus dem Gebiet an die gemeindeeigene Regenwasserkanalisation angeschlossen werden.

Für den künftigen Erschließer sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für das Gebiet besteht Anschluss- und Benutzungszwang.
- Entsorgungsleitungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind vom Erschließer zu beantragen.
- Für den Anschluss an die Abwasseranlage der Gemeinde Barsbüttel ist ein einmaliger Anschlussbeitrag nach näherer Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu zahlen.

Bei geeigneten Bodenbeschaffenheiten und ausreichender Grundstücksgröße, sollen anfallende Oberflächenwasser auf den eigenen Grundstücken versickert werden. Hierfür sind die entsprechenden Befreiungsanträge zu stellen.

8.40 Grundwasser

Die dauerhafte Ableitung von Grundwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

9.00 **Energieversorgung**

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt über das vorhandene Leitungsnetz der Schleswig AG. Zur Abstimmung der Baumaßnahmen soll das Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Beginn von Bauarbeiten unterrichtet werden.

9.10 **Wärmeversorgung**

Die Wärmeversorgung des Plangebietes mit Erdgas über die HGW ist möglich.

9.20 **Fernsprechversorgung**

Die Gemeinde Barsbüttel ist an das Telefonnetz Hamburg der Telekom angeschlossen.

9.30 **Abfallentsorgung**

Die Abfallentsorgung ist durch Satzung des Kreises Stormarn geregelt. Für den Teilbereich des allgemeinen Wohngebietes (WA), welcher über die Stichstraße erschlossen wird, ist eine Müllsammelstelle im nordwestlichen Bereich des Flurstückes 60/10 vorgesehen. Die Begünstigten sind in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Auf die Anlage einer Wendekurve für Müllfahrzeuge kann verzichtet werden, da die Straße „Zum Roggenhof“ vor 1979 gebaut wurde und somit die Ausnahmegesetzgebung der Unfallverhütungsvorschriften zur Anwendung kommen kann.

9.40 **Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens**

Maßnahmen zur Ordnung des Grund- und Bodens fallen nicht an. Die in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten neuen Grundstücksgrenzen sind beispielhaft und nicht bindend. Sie stellen lediglich eine städtebauliche Empfehlung dar.

10.00 Lärmschutz

Für die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 4.2 wurde die durch die Ing.-Gesellschaft Masuch und Olbrisch/Oststeinbek im Auftrag der Gemeinde Barsbüttel erstellte lärmtechnische Untersuchung für das südwestlich unmittelbar angrenzende Nachbargebiet (Bebauungsplan Nr. 4.6), herangezogen.

Die Ergebnisse der lärmtechnischen Untersuchung sind in Teil A Planzeichnung und Teil B Text des Bebauungsplanes eingeflossen. Die lärmtechnische Untersuchung ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalausfertigungen als Anlage beigelegt.

11.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barsbüttel am 30.01.2003 gebilligt.

Barsbüttel, den **20. April 2004**

[Handwritten Signature]
1. stellv. Bürgermeister

